

## **Satzung der Gemeindewehr Kröpelin**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kröpelin gibt sich entsprechend des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern (Brandschutz - und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, 2016 S. 20) beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 01.12.2017 folgende Satzung:

### **§ 1 Name, Aufgaben und Gliederung der Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kröpelin, in dieser Satzung „Feuerwehr“, genannt und übernimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

(2) Sie gliedert sich in:

Sie gliedert sich in:

- Löschzug Kröpelin
- Löschgruppe Jennewitz / Diedrichshagen
- Löschgruppe Altenhagen
- Löschgruppe Schmadebeck / Groß Siemen
- Jugendabteilung
- Reserveabteilung
- Ehrenabteilung
- Musikabteilung

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr die aktiven Mitglieder nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften aus- und fortzubilden, so dass sie befähigt sind, bei Brandfällen und anderen Notständen Menschenleben zu retten und zu schützen, Brände erfolgreich zu bekämpfen, Sachschäden zu verhindern und Notstände zu beseitigen.

### **§ 2 Mitglieder**

(1) Die Feuerwehr steht für Zivilcourage, Hilfsbereitschaft und Demokratie. Die engagierten Mitglieder retten, löschen, bergen und schützen ungeachtet von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe. Sie tun dies, um die Unversehrtheit und damit auch die Würde des Menschen zu schützen. Schon deshalb schließen sich Extremismus und die Mitgliedschaft in der Feuerwehr aus.

(2) Der Feuerwehr gehören an:

1. die aktiven Mitglieder,
2. die Mitglieder der Ehrenabteilung,
3. die Mitglieder der Jugendabteilung
4. die Mitglieder der Musikabteilung.

### **§ 3 Aktive Mitglieder**

(1) In den aktiven Dienst kann eintreten, wer regelmäßig für den Einsatz- und Ausbildungsdienst zur Verfügung steht, unbescholten ist sowie die körperliche und geistige

Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzt. In Zweifelsfällen ist die Tauglichkeit durch einen Amtsarzt festzustellen.

(2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Gemeindeführer zu richten. Bewerber unter 18 Jahren müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen. Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber müssen vor der Aufnahme erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig übernehmen und gewillt sind, alle Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Aufnahme nach einjähriger Probezeit.

Mitglieder können werden:

- Feuerwehrmannanwärter mit abgeschlossener Grundausbildung
- Mitglieder der Musikabteilung
- Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben

Der Feuerwehrmann wird durch Unterschriftsleistung und durch folgende Erklärung auf die Satzung verpflichtet:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu pflegen.“

(4) Für Mitglieder, die aus der Jugendabteilung übernommen werden, entfällt die Probezeit, wenn sie mindestens 2 Jahre in der Jugendabteilung aktiv und erfolgreich tätig waren.

Bewerber, die bereits einer anderen Feuerwehr aktiv angehört haben, können ohne Probezeit aufgenommen werden.

(5) Für Mitglieder der Musikabteilung gilt die Teilnahme an Auftritten, Konzerten etc. und die Teilnahme an Proben als Einsatz- und Ausbildungsdienst im Sinne des Absatzes 1. Die Möglichkeit der Teilnahme am aktiven Einsatz- und Ausbildungsdienst des abwehrenden Brandschutzes bleibt unberührt.

(6) Die Mitgliedschaft im aktiven Dienst kann auf Antrag für die Dauer von 12 Monaten ruhen. Über das Ruhen der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(7) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Reserveabteilung möglich. Das aktive Verhältnis zur Wehr bleibt dabei unberührt. Die Unterschreitung der Altersgrenze ist aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen möglich. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

#### **§ 4 Pflichten der aktiven Mitglieder**

Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet,

1. bei Alarm sofort zu erscheinen,
2. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen gestellten Aufgaben und dienstlichen Anweisungen der Vorgesetzten zu erfüllen,
3. die Unfallverhütungsvorschriften der HFUK zu befolgen,
4. pünktlich an allen Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter



Angabe der Gründe beim Löschzugführer oder den Löschgruppenführer oder seinem Stellvertreter abzumelden oder abmelden zu lassen.

### **§ 5 Ehrenabteilung**

(1) Aktive Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, Mitglieder der Ehrenabteilung. Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Übertritt zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens jedoch mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(2) Aktive Mitglieder, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig werden, können zur Ehrenabteilung überstellt werden.

(3) Mitglied der Ehrenabteilung kann auch werden, wer sich als Nichtangehöriger der freiwilligen Feuerwehr um das Brandschutzwesen verdient gemacht hat. Über die Aufnahme dieser Bürger entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

### **§ 6 Jugendabteilung**

Für die Aufnahme in die Jugendabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung der Jugendfeuerwehr.

### **§ 7 Musikabteilung**

(1) Die Mitglieder der Feuerwehr können einen Spielmansszug bilden, dieser kann auch Wehrübergreifend gebildet werden.

(2) Für die Aufnahme in die Musikabteilung sowie für die Rechte und Pflichten der Mitglieder gilt die Ordnung der Musikabteilung. Diese ist im Falle eines wehrübergreifenden Spielmansszuges Wehrübergreifend zu erarbeiten. Sollte keine Ordnung der Musikabteilung existieren gilt die Satzung analog.

(3) Sie werden dadurch nicht Mitglieder der Feuerwehr. Sie haben Anspruch auf Bekleidung des Spielmansszuges und Ausrüstungen, die die Tätigkeit des Spielmansszuges betreffen.

### **§ 8 Förderer der Feuerwehr**

Förderer der Feuerwehr, die deren Arbeit durch laufende Zahlungen von Geldbeträgen, Sachwerten und/oder durch uneigennützigem Arbeiten unterstützen, können durch den Vorstand als Freunde der Wehr geführt werden. Sie sind keine Mitglieder der Feuerwehr im Sinne dieser Satzung.

### **§ 9 Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Auflösung der Feuerwehr, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

(2) Wer für den Einsatz- und Ausbildungsdienst regelmäßig nicht mehr zur Verfügung steht, wird aus dem aktiven Dienst in die Reserveabteilung überführt. Dieses gilt nicht für Mitglieder der Reserveabteilung. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(3) Der Austritt kann zum Beginn eines jeden Vierteljahres erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam. Die Erklärung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

(4) Über den Ausschluss aktiver Mitglieder, die

1. ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen haben oder
2. ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben,

entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Nummer 1 gilt auch für Mitglieder der Musik- und Ehrenabteilung.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(6) Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied seine vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Verpflichtungen gegenüber der Feuerwehr, soweit sie aus der Mitgliedschaft erwachsen sind, bleiben bestehen.

## **§ 10 Organe der Feuerwehr**

Organe der Feuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die aktiven Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung unter dem Vorsitz des Gemeindeführers. Mitglieder der Ehrenabteilung und des Spielmannszuges können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt, über alle Angelegenheiten, für die der Vorstand nicht zuständig ist.

(3) Zu jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch den Gemeindeführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag geladen. Anträge zur Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Gemeindeführer schriftlich eingereicht werden. Er soll sie der Mitgliederversammlung noch vor dem Sitzungstag bekannt geben. Dringlichkeitsanträge können während der Sitzung gestellt werden.



(4) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird vom Gemeindeführer oder seinem Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. §13 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. § 5 Abs. 3, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es wird offen abgestimmt. Über Anträge grundsätzlicher Art kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vorher schriftlich beim Gemeindeführer eingereicht wurden.

(8) Innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres ist eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. Sie hat den Jahresbericht über die Tätigkeit der Feuerwehr entgegenzunehmen und fällige Neuwahlen durchzuführen.

(9) Auf Beschluss des Vorstandes wird durch den Gemeindeführer innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist eine außerordentliche Sitzung der Mitgliederversammlung einzuberufen.

(10) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Gemeindeführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(11) Sind der Gemeindeführer, sein Stellvertreter, der Führer des Löschzuges und der Löschgruppen, den persönlichen oder fachlichen Anforderungen, die ihr Amt an sie stellt, nicht mehr gewachsen, so hat die Mitgliederversammlung auf Antrag des Bürgermeisters, des Vorstandes oder auf mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder darüber abzustimmen, ob dem gewählten das Vertrauen ausgesprochen oder entzogen wird. Diese Entscheidung ist der Stadt Kröpelin mitzuteilen. Über die Abberufung entscheidet die Gemeindevertretung. Die Abberufung bedarf der Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 12 Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für sechs Jahre den Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören an:

- der Gemeindeführer als Vorsitzender und sein Stellvertreter
- der Führer des Löschzuges Kröpelin
- der Führer der Löschgruppe Altenhagen,
- der Führer der Löschgruppe Jennewitz / Diedrichshagen,
- der Führer der Löschgruppe Schmadebeck / Groß Siemen,

- der Jugendfeuerwehrwart

Beratend haben an den Sitzungen des Vorstandes mitzuwirken:

- der Schriftführer,
- der Gemeindegewerwart,
- der Sicherheitsbeauftragte.

Sie sind Mitglieder des Vorstandes besitzen aber kein Stimmrecht. Stimmberechtigte oder beratende Mitglieder des Vorstandes können sich vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Gemeindegewerwart vor der Sitzung anzuzeigen.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Anmeldung des Finanzbedarfs bei der Stadt Kröpelin
2. Vorlage des Jahresberichts an die Mitgliederversammlung,
3. Mitwirkung bei der Aufstellung der Dienstpläne,
4. Entscheidung für die vorläufige Aufnahme von Kameraden
5. Entscheidung über die Überstellung aktiver Mitglieder in die Reserveabteilung,
6. Entscheidung über die Überstellung dienstunfähiger Mitglieder, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in die Ehrenabteilung,
7. Bekanntgabe der Wahlergebnisse an die Mitgliederversammlung, die Stadt Kröpelin und den Kreisfeuerwehrverband,
8. Auswahl der Teilnehmer für Ausbildungslehrgänge,
9. Beschlussfassung über Beförderungsvorschläge an den Bürgermeister
10. Beschlussfassung über die Führung als Förderer der Feuerwehr

(4) Die Pflichten des Gemeindegewerwarts und seine Aufgaben im Feuerwehrdienst regelt die Dienstanweisung und das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG in jeweils gültiger Fassung.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes beruft der Gemeindegewerwart ein. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindegewerwart und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

### **§ 13 Wahlen**

(1) Wahlen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Diese ist für Wahlen beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gilt § 11 Abs. 6 entsprechend.

(2) Die Mitglieder machen dem Bürgermeister Vorschläge zur Wahl des Gemeindegewerwarts, seines Stellvertreters, des Führers des Löschzuges oder der Löschgruppen. Die Wahlvorschläge sind ihm schriftlich vier Wochen vor dem Wahltermin und mit den Unterschriften von mindestens fünf aktiven Mitgliedern einzureichen. Die Wahlvorschläge für den Jugendfeuerwehrwart sind vor dem Sitzungstermin schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Schriftlich eingereichte Vorschläge für den



Jugendfeuerwehrwart müssen von mindestens 5 aktiven Mitgliedern der Jugendwehr unterschrieben sein. Sollte die Jugendwehr keine 5 aktiven Mitglieder haben, ist der Vorschlag von 5 aktiven Mitgliedern der Gemeindefeuerwehr zu unterschreiben.

(3) Wahlleiter ist der Gemeindefeuerwehrlführer. Er bildet mit zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern den Wahlvorstand, der für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl verantwortlich ist. Sofern der Gemeindefeuerwehrlführer selbst zur Wahl ansteht, ist der 1. stellvertretende Gemeindefeuerwehrlführer, bei seiner Verhinderung der Führer des Löschzuges usw., Wahlleiter.

(4) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

(5) Zum Gemeindefeuerwehrlführer und seinem Stellvertreter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, wird die Wahl

1. bei mehreren Bewerbern

durch eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern wiederholt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, nehmen diese Bewerber an der Stichwahl teil. Aufgrund der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Wahlleiter zieht;

2. bei einem Bewerber

wiederholt und durch einfache Mehrheit entschieden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann die Wahl solange wiederholt werden, bis die einfache Mehrheit zustande gekommen ist oder ein Mitgliederbeschluss bestimmt, dass die Wahl in einer späteren Sitzung mit neuen Wahlvorschlägen wiederholt wird.

(6) Zum Gemeindefeuerwehrlführer, seinem Stellvertreter, Führer des Löschzuges, Führer der Löschgruppen oder Jugendfeuerwehrwart ist wählbar, wer:

1. mindestens vier Jahre aktiv einer Freiwilligen Feuerwehr angehört,

2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,

3. die für das Amt erforderlichen Lehrgänge besucht hat oder sich bei Annahme der Wahl zur Teilnahme verpflichtet hat,

4. das 59. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Notwendige Lehrgänge sind innerhalb von 2 Jahren, in Ausnahmefällen auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand innerhalb von 3 Jahren nach Amtsantritt nachzuholen.

(7) Die Amtszeit des Gemeindefeuerwehrlführers und seines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde zum Ehrenbeamten und endet mit dem Amtsantritt des Nachfolgers, die der übrigen Vorstandsmitglieder am Tage ihrer Wahl oder dem Ablauf der Wahlzeit ihrer Amtsvorgänger.

(8) Eine Wiederwahl ist auch nach Vollendung des 59. Lebensjahres zulässig. Die Wahlzeit endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Gewählte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Liegen

die gesundheitlichen Voraussetzungen vor, endet die Wahlzeit spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres.

(9) Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus ihrem Amt, so ist innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen.

(10) Für die Wahl des Wahlvorstandes ist die einfache Mehrheit erforderlich.

(11) Nach Beendigung einer Wahl hat der Wahlleiter das Ergebnis schriftlich festzustellen. Die Niederschrift ist von ihm und den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Wahlergebnisse sind der Mitgliederversammlung, der Stadt Kröpelin und dem Kreisfeuerwehrverband mitzuteilen.

(12) Schwierigkeiten bei der Durchführung einer Wahl sind im Benehmen mit dem Kreisfeuerwehrverband innerhalb von 14 Tagen nach der Wahl zu klären, Ist dies nicht möglich, kann jedes aktive Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Stellungnahme des Kreisfeuerwehrverbandes Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einlegen.

#### **§ 14 Teilnahme an Versammlungen**

An den Versammlungen der Feuerwehr können der Stadtvertretervorsteher, der Bürgermeister sowie deren Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort verlangen. Die Einberufung der Versammlung ist spätestens vierzehn Tage vorher der Stadt Kröpelin und dem Kreisfeuerwehrverband anzuzeigen.

#### **§ 15 Schriftverkehr**

Für den Schriftverkehr mit Behörden ist der Dienstweg über den Gemeindeführer und dem Bürgermeister einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Schriftwechsel mit dem eigenen Träger des Brandschutzes.

#### **§ 16 Ausrüstung der Feuerwehr**

(1) Alle Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nur zu dienstlichen Anlässen oder auf Anordnung eines Anordnungsbefugten zu benutzen. Die Feuerwehr hat ein Inventarverzeichnis anzulegen.

(2) Jedes aktive Mitglied und jedes Mitglied der Jugendabteilung erhält gegen Quittung Dienst- und Schutzkleidung nach der gültigen Dienstgrad- und Dienstkleidungsvorschrift für Freiwillige Feuerwehren und Werkfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern, die in gutem, sauberen Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen ist. Mitglieder der Ehren- und Musikabteilung erhalten nur Dienstkleidung.

(3) Aus der Feuerwehr ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben sämtliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke innerhalb einer Woche in ordnungsgemäßem Zustand abzugeben.



## **§ 17 Unfallversicherung**

(1) Unfallversicherungsschutz besteht bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach Maßgabe ihrer Satzung.

(2) Dienstunfälle sind möglichst am gleichen Tag dem Gemeindeführer oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter anzuzeigen. Dieser hat innerhalb von drei Tagen der Feuerwehr-Unfallkasse, dem Sicherheitsbeauftragten und der Stadt Kröpelin den Unfall anzuzeigen. Bei tödlichen Unfällen oder bei Massenunfällen hat eine sofortige Benachrichtigung der Feuerwehr-Unfallkasse zu erfolgen.

## **§ 18 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Verstöße gegen die Satzung oder die Anordnungen des Gemeindeführer oder seines Stellvertreters kann der Vorstand ahnden. Er ist befugt, nach Anhörung des Betroffenen und eventueller Zeugen eine Verwarnung, einen Verweis oder den vorläufigen Ausschluss auszusprechen. Die Ahndung von Verstößen ist zu protokollieren und dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe die Beschwerde an den Kreisfeuerwehrverband zulässig.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen gelten für einen bestimmten Zeitraum und werden in der Personalakte hinterlegt.

- Verwarnung: 6 Monate
- Verweis: 24 Monate

## **§ 19 Auflösung der Feuerwehr**

(1) Die Auflösung der Feuerwehr kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der aktiven Mitglieder. Der Beschluss ist der Stadt Kröpelin unverzüglich bekanntzugeben. Nach frühestens einem Monat ist durch die Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen erneut zu beschließen. Der jetzt gefasste Auflösungsbeschluss ist innerhalb von drei Tagen der Stadt Kröpelin und dem Landkreis Rostock zu melden. Die Auflösung wird sechs Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

Über alle bei der Auslegung dieser Satzung entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Soweit in dieser Satzung eine weibliche oder männliche Formulierung gewählt ist, gilt diese gleichermaßen für das andere Geschlecht.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Kröpelin, d. 01.01.2018

Meisner

Gemeindewehrführer